

Bundesministerium für Finanzen  
z.Hd. Herrn ORat Christian Friessnegg  
Himmelpfortgasse 4-8  
1010 Wien

Wiedner Hauptr. 63  
1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-DW  
W <http://wko.at>

15.09.2004

## **Bundesgesetz mit dem das Pensionskassengesetz und das Betriebspensionsgesetz geändert werden**

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der im Betreff genannten Entwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf soll die EU-Richtlinie über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung umgesetzt werden.

1. Die Bundessparte Bank und Versicherung schließt sich der Auffassung der Versicherungswirtschaft an, wonach im gegenständlichen Gesetzesentwurf auch die in Artikel 4 der Richtlinie ausdrücklich vorgesehene Option (Organisation in Form eines separaten Abrechnungsverbandes) umgesetzt werden sollte, wonach diese Richtlinie auch auf Lebensversicherungen direkt angewendet werden kann.

Begründet wird dieser Standpunkt vor allem damit, dass Einrichtungen betrieblicher Altersvorsorge, die in anderen Ländern der EU zum betrieblichen Altersvorsorgegeschäft zugelassen sind, auch in Österreich zur betrieblichen Altersvorsorge berechtigt wären, nicht jedoch die inländischen Lebensversicherer.

Da Lebensversicherungen in einer Reihe von EU-Staaten zu den Anbietern betrieblicher Altersvorsorge zählen, muss daher erwartet werden, dass ausländische Lebensversicherungsunternehmen auch in Österreich betriebliches Altersvorsorgegeschäft anbieten werden, was zu entsprechenden Wettbewerbsverzerrungen und Sekundäreffekten führen könnte.

Darüber hinaus würde österreichischen Versicherungen die Möglichkeit genommen werden, sich am ausländischen Markt der betrieblichen Altersvorsorge zu beteiligen.

Voraussetzung für diesen Lösungsansatz ist die Schaffung gleicher Rahmenbedingungen sowohl im aufsichtsrechtlichen als auch im steuerlichen Bereich für Pensionskassen und kollektive Lebensversicherungen im Sinne der Richtlinie sowie ein wechselseitiges Übertrittssystem zwischen Pensionskassen und Lebensversicherungen zum Zeitpunkt der Verrentung.

2. Im Falle der steuerlichen Gleichstellung wäre auch auf wettbewerbsfähige steuerliche Rahmenbedingungen für Investmentfonds zu achten, wie dies insbesondere auch von den Kreditinstitutsverbänden und vom Verband der österreichischen Investmentfonds verlangt wird.
3. Als Minderheitsmeinung angeschlossen wird die Position des Fachverbandes der Pensionskassen, der sich entschieden gegen diese Position wendet und dazu anführt, dass mit diesem Entwurf ein konsequenter Weg weiter verfolgt wird, Sozialkapital von Spezialfinanzdienstleistungsunternehmen (Pensionskassen, Mitarbeitervorsorgekassen) verwalten zu lassen:

"Dieser Weg ermöglicht eine hohe Transparenz bei gleichzeitiger sicherer und kostensparender Verwaltung.

Im Erwägungsgrund 9 zur EU - Richtlinie ist festgehalten, dass es den Mitgliedstaaten obliegt, die Altersversorgungssysteme zu organisieren (Rolle der verschiedenen Säulen) bzw. die Rollen und Aufgaben der verschiedenen Einrichtungen in der 2. Säule zu bestimmen, über „zusätzliche Garantieleistungen“ und der verpflichtenden Aufnahme von Lebensversicherungen wird nichts bestimmt.

Im Bereich der Lebensversicherungen gibt es seit dem Jahr 1979 entsprechende Binnenmarktregelungen für betriebliche Pensionsvorsorgeprodukte. In diesem Bereich ist der Binnenmarkt verwirklicht.

Ein Nachteil für den Wirtschaftsstandort Österreich aufgrund von Kapitalabfluss für den Fall, dass Lebensversicherungen nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst werden, besteht nicht, weil seit dem EU-Beitritt Österreichs auch ausländische Lebensversicherungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Österreich anbieten und kaum ein österreichischer Arbeitgeber von diesen Angeboten Gebrauch gemacht hat und weil in den meisten Ländern der EU von der Inanspruchnahme der Option des Artikel 4 Abstand genommen werden wird."

4. Besonders dringende Anliegen, wie die Frage der Neugestaltung der Mindestertragsrücklagen-Regelung sollten aus zeitlichen Gründen in einer eigenen Novelle vorgezogen werden.
5. Ausgehend von diesen grundsätzlichen Erwägungen wird auf folgende Probleme hingewiesen:
  - 5.1. Problematisch, weil wettbewerbsverzerrend, erscheint, dass der österreichische Gesetzgeber an vielen Stellen des Begutachtungsentwurfes über die EU-Richtlinie hinausgeht.

Bei der Umsetzung der Richtlinie in österreichisches Recht sollte darauf geachtet werden, dass einerseits die Anforderungen der Richtlinie im Pensionskassengesetz entsprechend umgesetzt werden, andererseits aber vermieden wird, dass es durch zu strenge Bestimmungen im PKG zu einer „Inländerdiskriminierung“ kommt, die für die Pensionskassen nachteilig wäre.

Neben dieser grundsätzlichen Anmerkung werden insbesondere folgende im Entwurf enthaltene Regelungen in der vorliegenden Fassung abgelehnt:

- Erhöhung der Dotation der Mindestertragsrücklage auf 0,75 % - § 7 Abs. 5 PKG
  - alle in § 16 a PKG enthaltenen (Kosten) Beschränkungen
  - der § 19 soll nur die Transparenzvoraussetzungen der EU-Richtlinie beinhalten
  - der Entfall der Möglichkeit der Bildung einer negativen Schwankungsrückstellung - insbesondere im Hinblick auf die sich aus den letzten Jahren ergebende Situation - § 24 a PKG
  - neuerliche und erhebliche Erhöhung der FMA - Kosten - § 35 Abs. 2 PKG
  - der § 33b Abs. 2 PKG - Sanierungsplan und Eigenmittel
  - der Entfall des § 7 Abs. 6 PKG - Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten - , insbesondere dann, wenn keine angemessenen Übergangsregelungen vorgesehen sind
  - Regelungen über die Einbeziehung des Aufsichtsrates der § 27 Abs. 6 Z 3, 5, 6 und 7 PKG
- 5.2. Weiters wird darauf verwiesen, dass es im Begutachtungsentwurf an einer praktikablen und umfassenden Neugestaltung der Mindestertragsrücklagenregelung mangelt. Aus diesem Grund wird die Erhöhung der jährlichen Dotationspflicht auf 0,75% der Deckungsrückstellung strikt abgelehnt und der mit Arbeitnehmervertretern gemeinsam erarbeitete Vorschlag zur Überführung der Mindestertragsrücklage von der Aktiengesellschaft in die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft in der Form der Sicherheitsmarge bzw. die Einführung einer Optionsmöglichkeit auf Führung der Sicherheitsmarge nach Artikel 17 der EU-Richtlinie in der VRG anstatt - also alternativ - der Führung der Mindestertragsrücklage in der AG gefordert .
- In diesem Zusammenhang ist es jedenfalls notwendig, dass das „Paket“ der Option auf Verzicht auf den Mindestertrag (§ 2 Abs. 1) sowie der Führung der Sicherheitsmarge in der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft sehr dringend und daher nötigenfalls auch unabhängig von den sonstigen Punkten der Novelle jedenfalls heuer behandelt werden sollte.
- 5.3. Darüber hinaus gibt es in der aktuellen Fassung des PKG weitere Bestimmungen, die im Interesse einer Verbesserung der Basis des Pensionskassenswesens einer Änderung bedürfen. So wird zum Beispiel die Möglichkeit von differenzierten Veranlagungsgruppen und darauf abgestellten differenzierten Veranlagungsstrategien innerhalb einer VRG - eine unabdingbare Grundvoraussetzung für ein sinnvolles Asset-Liability-Management - weiterhin nicht ermöglicht.

- 5.4. Die Vielzahl an Verordnungsermächtigungen an die FMA (§§ 19 Abs. 6, 25 Abs. 2, 25 Abs. 9, 25 Abs. 10, 25 Abs. 12, 25 a Abs. 1) erscheint problematisch und sollte auf ihre Notwendigkeit und Verfassungskonformität (Stichwort: ausreichende Bestimmtheit) überprüft werden.
- 5.5. Bei Beschlussfassung der vorliegenden PKG-Novelle in unveränderter Form, bestünde die Gefahr, dass international tätige Unternehmen, in denen der Betrieb einer Pensionskasse nicht das Kerngeschäft darstellt - dies betrifft vor allem betriebliche Pensionskassen und betriebliche Veranlagungs- und Risikogemeinschaften in überbetrieblichen Pensionskassen aber auch sonstige Pensionszusagen, die diese Konzerne über österreichische Pensionskassen abwickeln - aufgrund der (seitens der EU - Richtlinie nicht erforderlichen) Restriktionen, Auflagen und den damit verbundenen Kostenerhöhungen Überlegungen anstellen werden, ob sie
- ihren Mitarbeitern eine andere Form der Altersvorsorge anbieten oder
  - ab Geltung der EU-Richtlinie den Sitz der Pensionskasse in einen anderen EU-Staat mit geringeren Auflagen (z.B. Irland, Luxemburg) verlagern. Dies würde dann zu einem massiven Abfluss von Vermögenswerten aus Österreich führen.

Zu den Bestimmungen im Detail:

### **Artikel 1 Änderung des Pensionskassengesetzes**

#### **Zu § 2 Abs. 1 PKG - Option auf Verzicht auf den Mindestertrag**

Die Einführung einer Option auf vertraglichen Verzicht auf den Mindestertrag wird im Sinne einer Verbesserung der Attraktivität und Flexibilität, aber auch zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit von österreichischen Pensionskassen gegenüber ausländischen Anbietern, die zumeist keine Verpflichtung zum Anbieten eines Mindestertrages haben, begrüßt.

Hinsichtlich der Reichweite einer vertraglichen Ausübung der Option sollte geregelt werden, dass bei einem leistungsorientierten Pensionskassenmodell die Änderung des Pensionskassenvertrages zwischen Arbeitgeber und Pensionskasse zur Erfassung von allen Begünstigten ausreicht. Eine Beteiligung der Berechtigten ist nicht notwendig, da im Leistungsprimat ohnedies eine Nachschusspflicht des Arbeitgebers vorgesehen ist, der Leistungsumfang des Berechtigten vorweg definiert ist und das Veranlagungsrisiko zulasten des Arbeitgebers geht.

Im beitragsorientierten Pensionskassenmodell soll eine Regelung vorgesehen werden, dass - in Fällen, die nicht über Betriebsvereinbarung oder Kollektivvertrag geregelt werden können - neben der Änderung des Pensionskassenvertrages zwar eine Zustimmung der Begünstigten erforderlich ist, diese aber aus abwicklungstechnischen

Gründen durch ein Schreiben mit einer angemessenen Fristsetzung zum Widerspruch eingeholt werden kann.

#### Zu § 2 Abs. 1 letzter Satz:

Die Verwaltung von Pensionskassenzusagen mit Mindestertragsgarantie und von Pensionskassenzusagen ohne Mindestertragsgarantie in getrennten VRGs erscheint weder aus versicherungstechnischer Sicht noch aus Veranlagungssicht unbedingt geboten, weshalb die gemeinsame Verwaltung in einer VRG grundsätzlich (das heißt ohne die angeführten einschränkenden Voraussetzungen) ermöglicht werden sollte.

#### **Zu § 5 Z 4 PKG - Begriffsdefinition**

Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung haben laut Richtlinie im jeweiligen Tätigkeitsmitgliedstaat die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen dieses Mitgliedsstaates zu berücksichtigen.

Dies sollte im Gesetzestext zu § 5 Z 4 PKG betont werden, weshalb die folgende Ergänzung vorgeschlagen wird:

„Einrichtung: die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung besitzt in Österreich gemäß § 6 Abs. 1 PKG Rechtspersönlichkeit. Wird eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung grenzüberschreitend in Österreich tätig, arbeitet sie ungeachtet der jeweiligen Rechtsform nach dem Kapitaldeckungsverfahren und ist rechtlich unabhängig vom Arbeitgeber zu dem Zweck eingerichtet unter Einhaltung von arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen generell und den Regelungen des BPG tätig zu sein und damit im unmittelbaren Zusammenhang stehende Tätigkeiten auszuüben...“.

#### **Zu § 7 Abs. 1 und 3 PKG - Eigenmittel**

Artikel 17 der Richtlinie verlangt nicht, dass die Sicherheitsmarge von 4% zur Absicherung der Zusage eines bestimmten Veranlagungsergebnisses eine bestimmte Form haben muss. Deshalb soll festgehalten werden, dass dem Artikel 17 auch genüge getan wird, wenn diese zusätzlichen Mittel in der VRG gehalten werden.

Diesbezüglich wird auf den gemeinsam mit Arbeitnehmervertretern erarbeiteten Vorschlag zur Führung der Sicherheitsmarge in der VRG bzw. auf die essentielle Forderung des Fachverbandes der Pensionskassen auf Eröffnung der Option auf Führung der Sicherheitsmarge in der VRG anstatt der Mindestertragsrücklage in der AG verwiesen verwiesen.

§ 7 Abs. 1 muss aber jedenfalls eine Regelung enthalten, bei der unterschieden wird zwischen Zusagen mit Mindestertragshaftung und Zusagen ohne Mindestertragshaftung.

Die vorgeschlagene Regelung führt zu Wettbewerbsverzerrungen, da die Eigenmittelkosten, die jeweils für Zusagen mit bzw. ohne Mindestertragszusage anzusetzen sind, sehr unterschiedlich sind, je nachdem wie sich gerade der Gesamtbestand der Pensionskasse zusammensetzt: Bei einer Pensionskasse, die einen hohen Zusageanteil ohne Mindestertragshaftung im Bestand hat, wird durch die 1%-ige Eigenmittelquote in Wahrheit die Mindestertragsrücklage (bzw. das sonstige zumindest 1%ige Eigenmittelunterlegungserfordernis des Zusageanteiles mit Mindestertrag) mitfinanziert, während eine Pensionskasse mit hohem Zusageanteil

mit Mindestertragshaftung im Bestand eine höhere Eigenmittelquote (bezogen auf das Eigenmittelunterlegungserfordernis des Zusageanteiles mit Mindestertrag) haben muss.

Es muss daher die bisherige Regelung der 1%-igen Eigenmittelquote erhalten bleiben und für Zusagen mit Mindestertragshaftung eine 3%-ige Mindestertragsrücklage vorgesehen werden, die zwar als Eigenmittel definiert ist, nicht aber auf die 1%-ige Quote angerechnet werden kann.

Insgesamt zielführender wäre es, die über die EU-Richtlinie hinausgehende 1%-ige Eigenmittelquote zu streichen und dafür aber bei Zusagen mit Mindestertrag die gemäß EU-Richtlinie vorgesehene 4%-ige Eigenmittelhöhe anzusetzen.

Verschärft wird die Problematik noch durch die Regelung des § 7 Abs. 5 des Entwurfes. Es werden daher die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 5 abgelehnt und vorgeschlagen eine den oben angeführten Grundsätzen entsprechende Regelung vorzusehen.

#### Zu § 7 Abs. 1, 1 a, und 3 PKG:

Gemäß § 7 Abs. 1 PKG-Novelle haben Pensionskassen jederzeit Eigenmittel in Höhe des Maximums von

- 4% des Gesamtwertes der Deckungsrückstellung mit Mindestertragsgarantie aller Veranlagungs- und Risikogemeinschaften .... und
- 1% des Gesamtwertes der Deckungsrückstellung aller Veranlagungs- und Risikogemeinschaften ...

zu halten. Gemäß § 7 Abs. 3 gilt dies nicht für Veranlagungs- und Risikogemeinschaften mit Nachschusspflicht.

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass Veranlagungs- und Risikogemeinschaften nicht nur beitragsorientiert oder nicht nur leistungsorientiert, sondern zunehmend gemischt, also mit beitragsorientierten und leistungsorientierten Zusagen geführt werden und davon immer mehr Gebrauch gemacht wird.

Die bisherige Rechtsauslegung würde nun dazu führen, dass wenn auch nur eine beitragsorientierte Zusage (und sonst nur leistungsorientierte Zusagen) in einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft vorliegt, die gesamte Veranlagungs- und Risikogemeinschaft wie eine beitragsorientierte zu behandeln wäre und somit leistungsorientierte Zusagen mit unbeschränkter Nachschussverpflichtung mit Eigenkapital gem. Abs. 1 zu unterlegen wären. Dies entspricht nicht dem von der Pensionskasse zu tragenden Risiko, zumal bei leistungsorientierten Zusagen die Arbeitgeber sowohl für einen bestimmten Veranlagungsgewinn als auch für das versicherungstechnische Risiko haften. Unabhängig davon wäre dies eine Ungleichbehandlung von leistungsorientierten Zusagen bei der Eigenkapitalunterlegung.

Eine Klarstellung, dass sich Abs. 1 nur auf rein beitragsorientierte Zusagen und nicht auf leistungsorientierte Zusagen bezieht, erscheint daher geboten. In § 7 Abs. 3 ist daher die Bezugsgröße zu ändern.

§ 7 Abs. 3 PKG neu soll daher lauten:

“(3) Abs. 1 ist auf den Gesamtwert der Deckungsrückstellungen aller Pensionszusagen mit Nachschusspflicht nicht anzuwenden.“

#### **§ 7 Abs. 5 PKG - Mindestertragsrücklage**

In dem vorliegenden Begutachtungsentwurf ist nun eine jährliche Dotierung von 0,75% der Deckungsrückstellung vorgesehen, was gegenüber den 0,3% mehr als eine Verdoppelung der Dotierungslast bedeutet - nicht zu vergessen die Belastung mit Körperschaftsteuer - und in Zahlen circa € 67,5 Millionen jährlichen Dotierungsbedarf (um € 40,5 Millionen mehr als bei 0,3%) verursacht.

Eine so hohe jährliche Dotierungsverpflichtung ist voraussichtlich nicht finanzierbar und steht in keiner Relation zum möglichen Risiko des Eintritts der Mindestertragshaftung. Außerdem ist schon rein rechnerisch nicht nachvollziehbar, warum dieser Wert erforderlich ist: Ausgehend davon, dass bis zum 31.12.2009 zusätzlich 3% an MERL aufgebaut werden müssen, stehen ab 1.1.2005 fünf Jahre für den Aufbau zur Verfügung. Weiters ist zu berücksichtigen, dass bis 31.12.2004 bereits 0,6% MERL gebildet sind. Sohin ergibt sich ein Finanzierungsbedarf von 2,4% auf 5 Jahre verteilt, was eine kontinuierliche Jahresdotation von 0,48% bedeutet.

Aus diesen Gründen wird die Erhöhung der jährlichen Dotierungsverpflichtung strikt abgelehnt.

Die Mindest(gesamt)dotierung von 1,5 % wird abgelehnt, da diese bei den vorhandenen Optionen auf Verzicht des Mindestertrages und auf Führung einer Sicherheitsmarge in der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft nicht notwendig ist und zu Zufallseffekten führen würde. Es wird insbesondere auf das zu § 7 Abs. 1 angeführte Argument der Sicherheit einer zumindest 4%-igen Eigenmitteldeckung verwiesen.

Aus Sicht der kleinen Pensionskassen wird vorgebracht, dass die Regelung des § 7 Abs. 5 PKG so zu verstehen ist, dass das Erfordernis von 4% für Pensionskassenzusagen mit Mindestertragsgarantie mit beiden Eigenmittelarten - Mindestertragsrücklage und restliche Eigenmittel - gemeinsam erfüllt werden kann. Deshalb soll der Verweis in § 7 Abs. 5 PKG von "Eigenmittel gemäss Abs. 1 Z 2" auf "Eigenmittel gemäß Abs. 1a" geändert werden.

#### **§ 7 Abs. 6 PKG - Abschaffung des Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten**

Die ARA wurde ebenfalls mit der PKG Novelle 2003 eingeführt und stellt eine wichtige Möglichkeit zur Finanzierung von Verpflichtungen aus dem Mindestertrag dar. Aus diesem Grund und insbesondere auch angesichts der Notwendigkeit einer Sicherheitsmarge in der Höhe von 4% sollte § 7 Abs. 6 PKG zur leichteren Finanzierung dieser Anforderungen unbedingt beibehalten werden.

Der Verweis in den erläuternden Bemerkungen auf die Option auf Verzicht auf den Mindestertrag ändert nichts an der Notwendigkeit eines solchen Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Das Argument, wonach die ARA nicht mehr notwendig wäre, ist nicht nachvollziehbar:

- Seit der Einführung dieser Bilanzierungshilfe im vergangenen Jahr hat sich an der zu Grunde liegenden Problematik nichts zum Positiven geändert.
- Von der positiven Performance im vergangenen Jahr, dem eine außergewöhnlich gute Aktienperformance zugrunde lag, auf eine ähnliche Performance in den Folgejahren zu schließen, ist im Hinblick auf das weiterhin schwierige Kapitalmarktumfeld unzulässig.
- Durch die PKG Novelle 2003 werden die Mindestertragszahlungen über mehrere Jahre verteilt. Diese Verteilung der Mindestertragszahlungen auf mehrere Jahre reflektiert sich jedoch nicht spiegelbildlich in den Pensionskassenbilanzen, da für zu erwartende zukünftige Mindestertragszahlungen Rückstellungen zu bilden sind. Somit kann eine kurzfristige negative Performance - aus heutiger Sicht ein durchaus realistisches Szenario - im Zusammenhang mit einer Rückstellungsdotierung, die auf realistischen Annahmen gemäß dem Vorsichtsprinzip basiert, zu einer Reduktion der Eigenmittel unter den gesetzlichen Mindestwert führen.

Sollte der Aktive Rechnungsabgrenzungsposten, wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen, wirklich abgeschafft werden, dann müsste jedenfalls eine Übergangsregelung vorgesehen werden, wonach erst nach Erreichen von Eigenmittel von 4% gemäß § 7 Abs. 1 PKG neu die ARA als Bilanzierungsinstrument wegfällt.

### **§ 11a PKG - Österreichische Pensionskassen in Mitgliedsstaaten**

Allgemein:

Die Richtlinie eröffnet die Möglichkeit für österreichische Pensionskassen grenzüberschreitend auch in anderen Mitgliedsstaaten der EU tätig zu werden, ohne eine neue Konzession beantragen zu müssen. Nachdem das österreichische Pensionskassensystem für die Aktivitäten in Inland bereits sehr strenge Rahmenbedingungen vorsieht (z.B.: nicht nur Registrierung, sondern auch Konzessionierung etc.), sollte es für die Auslandsaktivitäten ausreichen, wenn das Genehmigungsverfahren bei der FMA zum Tätigwerden im Ausland einfach und rasch konstruiert wird.

Die österreichische Pensionskasse selbst sollte, wenn sie grenzüberschreitend in einem anderen Mitgliedsstaat der EU tätig wird, - um auch im internationalen Wettbewerb bestehen zu können - sowohl lebenslange Rente, zeitlich begrenzte Rente und Einmalzahlungen leisten können (siehe Artikel 6 lit. d der EU-Richtlinie).

## **§ 11b PKG - Einrichtungen aus Mitgliedsstaaten in Österreich**

### Zu § 11b Abs. 2 PKG:

In diesem Absatz sollte auch geregelt werden, dass die FMA die Information der ausländischen Aufsichtsbehörde über das Tätigwerden von ausländischen Einrichtungen in Österreich öffentlich zur Verfügung stellen soll.

### Zu § 11b Abs. 4 PKG:

Generell:

Es sollte festgehalten werden, dass Verweise im österreichischen Arbeitsrecht, die sich auf Pensionskassen beziehen - also von diesen einzuhalten sind - in gleicher Weise auch von Einrichtungen nach Artikel 6 lit. a der EU - Richtlinie bzw. § 5 Z 4 PKG neu eingehalten werden müssen.

Es muss klargestellt werden, dass die ausländischen Anbieter alle arbeits-, sozial-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu erfüllen haben und eine Schlechterstellung österreichischer Anbieter vermieden wird. Insbesondere bei arbeitsrechtlichen Schutznormen darf es zu keinem unterschiedlichen Regelungsniveau kommen.

Dies betrifft insbesondere:

- §§ 5, 6a, 7 Abs. 5, 9,10,12, 13,14, 15 a, 16, 16a, 18, 20a, 21, 24, 24a, 27, 28, 29 PKG und § 18 BPG
- Es sollte für österreichische Pensionskassen und ausländische Anbieter in Österreich grundsätzlich nur die lebenslange Rente möglich sein. Damit wird dem Ziel des Gesetzgebers des PKG entsprochen.
- Sichertgestellt werden muss, dass die authentische Sprache für Einrichtungen, die in Österreich grenzüberschreitend tätig werden, die deutsche Sprache ist. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Konto-/Kundeninformationen in deutscher Sprache verfasst sind. Der Gerichtsstand sollte in jedem Fall Österreich sein. Diese Regelungen haben arbeitsrechtlichen Charakter und sind deshalb jedenfalls von einer ausländischen Einrichtung anzuwenden.
- § 25 PKG: Zur Sicherung der Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sollten die in Österreich geltenden Veranlagungsvorschriften im Sinne des Artikel 18 Abs. 7 für jenen Teil der Vermögenswerte der ausländischen Einrichtung gelten, der der in Österreich ausgeführten Geschäftstätigkeit entspricht. Dies ist insbesondere in Hinblick auf die Auswirkungen der unterschiedlichen Veranlagungsmöglichkeiten in anderen EU-Ländern, die sich auch in den Veranlagungsergebnissen der Jahre 2000 - 2002 sehr gut gezeigt haben, notwendig.

**Zu § 11b Abs. 9 PKG:**

Unseres Erachtens sollte die FMA immer von der zuständigen Behörde verlangen, die Bildung eines separaten Abrechnungsverbandes vorzunehmen, um auch hier Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

**§ 15 Abs. 2 PKG - versicherungsmathematisches Verfahren und Beiträge / Leistungen**

Es ist die Wortfolge „...gleichmäßige Finanzierung...“ zu unbestimmt und findet sich in Artikel 15 Abs. 4 lit. a der EU-Richtlinie nicht wieder.

**§ 16a PKG - Verwaltungskosten**

Hervorzuheben ist, dass das Ziel des PKG unter anderem die Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pensionskassen ist. Mit Regelungen wie einem 1%igen Höchstsatz für Verwaltungskosten ist der wirtschaftliche Betrieb von Pensionskassen nicht möglich. Dies umso mehr, wenn in dem Höchstsatz auch die Fondsgebühren enthalten sein sollten.

Gleichzeitig mit der Einführung von extrem niedrigen Kostenobergrenzen werden mit dem vorliegenden Entwurf die Pensionskassen mit substantiellen Kostenerhöhungen (Risikomanagement, Asset-Liability-Management, Informationspflichten gegenüber Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, höhere Beiträge an die FMA, u.v.a.) konfrontiert. Beide Maßnahmen widersprechen einander.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Pensionskassen selbst um eine Kostenbegrenzung bemüht sind; betragsmäßige oder anderweitig geartete Beschränkungen der Kosten bzw. der Kostenart werden jedoch entschieden abgelehnt.

Anders als bei Mitarbeitervorsorgekassen gibt es bei den Pensionskassen kein standardisiertes Produkt, es gibt auch nicht den gesetzlichen Detaillierungsgrad. Im Gegensatz zu den Mitarbeitervorsorgekassen gibt es auch kein österreichweit vorgesehenes Obligatorium, das auch eine entsprechende Kostenkalkulation erlauben würde.

Wir erlauben uns - trotz der entschiedenen Ablehnung der Kostengrenzen -, auf folgende technische Aspekte hinzuweisen:

**Zu § 16a Abs. 2 PKG:**

Klargestellt werden muss, dass auch für die Berechnung eines Unverfallbarkeitsbetrages Kosten verrechnet werden können und nicht nur für die Übertragung.

**Zu § 16 a Abs. 2 und 3 PKG:**

Der jeweils angeführte Höchstbeitrag von 0,5 vH ist bei Ansprüchen, die knapp über der Geringfügigkeitsgrenze liegen, zu niedrig (und würde jeweils nicht einmal die Versendung eines Kontoauszuges decken!).

### Zu § 16a Abs. 4 PKG:

Klargestellt werden sollte, dass diese Kostenlimitierung nicht die direkten Kosten der Veranlagung bzw. die Kosten in den Fonds beinhaltet.

Die Kostenobergrenze von 1 vH wird jedenfalls abgelehnt, da diese - insbesondere unter Berücksichtigung des Dotierungsbedarfes der MERL - weder angemessen noch ausreichend sind.

Die Regelung des § 16a Abs. 6 PKG führt dazu, dass Pensionskassen Verteuerungen des Systems, die häufig aufgrund neuer gesetzlicher Verpflichtungen entstehen - zum Beispiel die in diesem Begutachtungsentwurf vorgeschlagene Erhöhung der Deckelungsbestimmung für die FMA-Kosten - nicht weiterverrechnen können. Damit wird die Ausstattung der Pensionskassen mit Eigenkapital und damit die Sicherheit und Stabilität der Pensionskassen verschlechtert. In diesem Fall wäre für Aktionäre eine Pensionskasse ein kaum tragbares Risiko und die Anforderungen an die Eigenkapitalrendite würden sich sehr stark erhöhen, falls überhaupt unter derartigen Rahmenbedingungen Investitionsbereitschaft bestünde.

### Zu § 16 a Abs. 6 iVm § 15 Abs. 3 Z 14 PKG:

Diese Regelungen könnten jedenfalls unbeschadet unserer klaren Ablehnung nur für neu abzuschließende Pensionskassenverträge gelten. Ein Eingriff in bestehende Pensionskassenverträge kann nicht verpflichtend vorgesehen sein. Dies ist entsprechend klarzustellen.

### **§ 17 PKG - Kündigungsrecht**

#### Zu § 17 Abs. 1, 2 PKG:

Es wird festgehalten, dass das Kündigungsrecht der Pensionskasse nicht davon abhängig gemacht werden darf, dass eine übernehmende Pensionskasse gefunden wird. Im Ergebnis wäre die Pensionskasse ihres Kündigungsrechts beraubt, wenn sich keine andere Pensionskasse/Einrichtung bereit erklärt die relevanten Vermögensteile zu übernehmen. Als Modus für eine solche Konstellation könnte eine zwangsweise Übertragung durch die FMA vorgesehen werden.

Die in den Erläuterungen angeführte Frist für eine einvernehmliche Beendigung gehört gestrichen, da sich diese nicht im Gesetzestext wieder findet.

#### Zu § 17 Abs. 4 PKG:

Eine künftige Berücksichtigung etwaiger Fehlbeträge ist unbedingt erforderlich, da man ansonsten unter Umständen verpflichtet wäre, bei Kündigung mehr aus einer VRG zu entnehmen, als eigentlich für die Leistungsberechtigten dort gebildet wurde.

### **§ 19 PKG - Informationspflicht**

Pensionskassen wurden als Instrument der betrieblichen Altersvorsorge vom Gesetzgeber geschaffen, und auf Basis dieser gesetzlichen Vorgaben ist die Aufbau- und Ablauforganisation eingerichtet.

Bei Pensionskassenvorsorge handelt es sich um ein Instrument der betrieblichen Altersvorsorge; Vertragspartner sind einerseits die Pensionskasse und der Arbeitgeber, andererseits der Arbeitgeber und der AWB bzw. dessen Vertreter.

Die Informationsflüsse laufen primär über den Arbeitgeber. Dem möge auch die Novelle Rechnung tragen.

Generell ist festzuhalten, dass die Informationspflichten keinerlei Rücksicht darauf nehmen, ob es sich um ein beitrags- oder leistungsorientiertes System handelt. Daraus ergeben sich aber jedenfalls unterschiedliche Informationsbedürfnisse, da insbesondere bei leistungsorientierten Systemen die Wünsche und Vorgaben der Arbeitgeber ganz besonders zu beachten sind.

Im Sinne einer Weiterentwicklung der bereits hohen Transparenzstandards bei Pensionskassen schlagen wir vor, dass Begünstigte, die mehr Informationen als bisher wünschen, diese auf Anfrage - wie in Artikel 11 der EU-Richtlinie 2003/41/EG geregelt - erhalten. Der Informationsumfang sollte sich generell stärker an den Anforderungen der EU-Richtlinie orientieren.

#### Zu 19 Abs. 2 erster Satz PKG:

Die Information über den Abschluss des PKV und über die späteren Änderungen sollte wie bisher der Arbeitgeber vornehmen und nicht die Pensionskasse.

#### **§ 20 PKG - Geschäftsplan**

##### Zu § 20 Abs. 3b PKG:

Diese Bestimmung sollte wie folgt ergänzt werden: In Summe soll über einen Zeitraum von 10 Jahren im Durchschnitt jährlich 1/10 geschlossen werden, wird in einem Jahr mehr als 1/10 geschlossen, dann kann um diesen Mehrbetrag in den nächsten - eventuell schlechteren - Jahren weniger dotiert werden.

##### Zu § 20 Abs. 4 erster Satz PKG:

Unklar ist, warum hier die Bestätigung des Prüfactuars entfallen ist.

##### Zu § 21 Abs. 11 PKG:

Die Zuziehung des Prüfactuars soll entfallen, da sie nicht notwendig erscheint und lediglich weitere Kosten verursacht. Die Möglichkeit der Zuziehung besteht auch jetzt schon und ist auch ausreichend.

#### **§ 23 PKG**

##### Zu § 23 Abs. 1 Z 3a PKG:

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2003 (BGBl. I Nr.71/2003 - Art. 38) wurde für die Pensionskassen im Pensionskassengesetz (PKG) die Möglichkeit geschaffen, eine vom Tageswertprinzip abweichende Bewertung - zur Erreichung möglichst stabiler

Veranlagungserträge für bestimmte als Direktveranlagung gehaltene Wertpapiere erster Bonität - vorzunehmen („held-to-maturity“ Methode).

Dass nach Ansicht des Gesetzgebers die „held-to-maturity“ Methode bei Kapitalanlagefonds nicht zur Anwendung kommen darf, wird in den einschlägigen Bestimmungen und Erläuterungen zum Budgetbegleitgesetz 2003 angeführt. Die dort angeführten Begründungen sind aber für Spezialfonds gemäß § 1 Abs2 InvFG keinesfalls zutreffend bzw. wäre eine „held-to-maturity“ Methode bei Kapitalanlagefonds durchaus möglich.

In der Praxis wird von den Kapitalanlagegesellschaften seit vielen Jahren für diverse institutionelle Anleger (z.B. Nostro-Bestände der Kreditinstitute, Unternehmen) zum Bilanzstichtag (des Anteilscheininhabers) ein vom errechneten Wert abweichender „Fondspreis“ ermittelt.

Diese auf Basis der Tilgungskurse ermittelten „Fondspreise“ werden für die Bilanzerstellung dieser Institutionen herangezogen. Es ist daher nicht einzusehen, dass von dieser Möglichkeit Pensionskassen, die in Spezialfonds veranlagen, ausgeschlossen sein sollen.

Eine allfällige Verpflichtung, die einem Pensionskassen-Investmentfonds angehörenden Wertpapiere bis zur Endfälligkeit zu halten, kann durch die Pensionskasse selbst erfüllt werden, da selbst bei einem starken Rückgang des Fondsvermögens, die dann vom Kapitalanlagefonds zu veräußernden Wertpapiere an die Pensionskasse selbst übertragen werden können. Somit kann die Pensionskasse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen diese Wertpapiere bis zur Tilgung halten.

Des weiteren wurde von Vertretern der Banken- und Versicherungswirtschaft wiederholt vorgebracht, dass diese Vorgehensweise im Rahmen von Spezialfonds als möglich angesehen wird, weil das Sondervermögen im alleinigen Miteigentum der Anteilhaber - einer Pensionskasse - steht. Den europarechtlichen Bedenken des BMF kann mit dem Faktum entgegnet werden, dass in vielen Mitgliedstaaten (z.B. Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Italien, Niederlande, Großbritannien) und Drittstaaten (z.B. der Schweiz) ebenfalls Kapitalanlagefonds aufgelegt werden können, welche „nicht öffentlich“ vertrieben werden, und deren Anteilen grundsätzlich nur von jur. Personen gehalten werden können. Diese in den vorab genannten Ländern bestehenden Investmentfonds sind mit dem Spezialfonds gemäß InvFG vergleichbar. Mit diesen Fakten sollten die Bedenken des BMF ausgeräumt werden können.

Zur Klarstellung sei noch angefügt, dass Spezialfonds nicht unter den Anwendungsbereich der OGAW-RL fallen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass weder europarechtliche noch praktische Bedenken gegen die Anwendung der „held-to-maturity“ Methode im Rahmen von Spezialfonds bestehen. Aus unserer Sicht ist es im Interesse der Anspruchsberechtigten einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einer österreichischen Pensionskasse sehr wichtig, die Möglichkeit der „held-to-maturity“ Bewertung auch im Rahmen des Produkts Spezialfonds verwenden zu können, um die

Vorteile des Spezialfonds (effiziente und kostengünstige Vermögensverwaltung) mit der „held-to-maturity“ Methode verbinden zu können.

§ 23 Abs1 Z 3a sollte wie folgt lauten:

„ Abweichend von Z 3 sind direkt gehaltene und über Spezialfonds iSd § 1 Abs2 InvFG bzw. vergleichbare ausländische Kapitalanlagefonds gehaltene ... „

#### **Zu §§ 24, 24a PKG - Schwankungsrückstellung**

Die Erhöhung der Schwankungsrückstellung von 15% bzw. 20% auf 20% bzw. 25 % wird im Interesse der Ermöglichung des Aufbaus einer ausreichenden Glättungsreserve begrüßt.

Der neu an § 24 Abs. 2 PKG hinzugefügte Satz sollte entfallen, da sich durch die Tatsache des Bestehens oder Nichtbestehens einer Mindestertragsgarantie die Risikostruktur in einer VRG grundsätzlich nicht ändert und daher eine getrennte Führung nicht sinnvoll und auch nicht notwendig ist.

#### **§§ 24a Abs. 7, 8, 9 und 49 Z 18 PKG - Negative Schwankungsrückstellung**

Darf die Schwankungsrückstellung immer nur positiv sein, muss sie entsprechend hoch angespart werden, um für sehr schlechte Veranlagungsperioden wirksamen Schutz bieten zu können, d.h. es würde den Berechtigten eine sehr hohe Vermögensmasse langfristig entzogen werden.

Aus diesem Grund wird die Abschaffung/Neugestaltung der negativen Schwankungsrückstellung abgelehnt.

Anstatt diese Regelung abzuschaffen, wäre es sinnvoll einen zwingenden Mechanismus festzulegen, der die Auffüllung einer negativen Schwankungsrückstellung binnen eines gewissen Zeitraums sichert. Es könnte auch bei einer sehr geringen Schwankungsrückstellung ein verstärkter Zwang für zusätzliche Zuweisungen (§ 24a Abs. 3 PKG) geregelt werden.

Die Beibehaltung der negativen Schwankungsrückstellung entspricht auch den Anforderungen des Artikel 15 der Richtlinie. Gemäß Absatz 4 dieser Regelung sind die versicherungstechnischen Rückstellungen auf der Grundlage von anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren zu berechnen:

Es sollten nicht strengere Anforderungen an die Bewertung von Pensionsansprüchen bei Pensionskassen gestellt werden, als dies in den internationalen Rechnungslegungsvorschriften, die vermutlich in absehbarer Zeit auch in Österreich maßgebend sein werden, vorgesehen ist. Gemäß IFRS 19 bzw. FAS 87 sind im Rahmen der sogenannten Korridormethode - das ist ebenfalls ein Instrument zur Glättung von Schwankungen - Unterdeckungen bis zu 10% erlaubt; darüber hinaus gehende (technische oder Veranlagungs-) Verluste dürfen über den gesamten restlichen Anwartschaftszeitraum bis zum Pensionsantritt verteilt werden. Auch in dem österreichischen Fachgutachten über die Bewertung von Pensions- und Abfertigungsverpflichtungen wird die Anwendung von IFRS als zulässig erklärt und damit die langfristige Aufholung von Unterdeckungen ermöglicht.

Zu § 24a Abs. 9 Z 2 PKG:

Unklar erscheint, warum die negative Schwankungsrückstellung gem. Abs. 8 bei VRGs, in denen Pensionskassenzusagen aus anderen Mitgliedsstaaten verwaltet werden, nicht zulässig ist.

**§ 25 PKG - Veranlagungsvorschriften**

Generell:

Die mit der künftigen PKG-Novelle einhergehenden, zusätzlichen Maßnahmen sowie Reportingaufwendungen sollten für Pensionskassen in einer vernünftigen Relation zum tatsächlichen Betreuungsaufwand stehen.

Vorgeschlagen wird weiters, die Terminologie im geplanten § 25 PKG inhaltlich mit der des InvFG in Übereinstimmung zu bringen.

Zu § 25 Abs. 1 PKG:

Der letzte Satz zu § 25 Abs. 1 sollte lauten: „Die Veranlagung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens hat nach dem allgemeinen Vorsichtsprinzip und unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen des PKG zu erfolgen ....“

Die Regelung in der jetzigen Form würde dem Aktienrecht widersprechen, da die Veranlagungsentscheidungen einzig und allein im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu tätigen wäre und die im AktG festgelegte Verpflichtung die Interessen der Gesellschaft zu wahren (gesetzlicher Mindestertrag), ignoriert werden müsste.

Im vorliegenden Entwurf wird in § 25 Abs. 1 Z 2 PKG formuliert, dass „*die Veranlagungsentscheidungen (haben) einzig und allein im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu erfolgen*“ haben, während die EU-Richtlinie in ihrem Art. 18 Abs. 1 lit. a dieses Ziel für den Fall eines „*möglichen Interessenkonflikts*“ vorgibt. Es sollte bei der Umsetzung der EU-Richtlinie nicht über diese hinausgegangen und daher die Bestimmung entsprechend geändert werden.

Es sollte jedenfalls gewährleistet sein, dass Hedgefondsveranlagungen gem. § 20 a InvFG entsprechend dem derzeit geltenden § 25 Abs. 5a PKG weiterhin möglich sind.

Zu § 25 Abs. 1 Z 5 PKG:

Die Verwendung von Umschreibungen wie „*vorrangig*“ bzw. „*vorsichtigen Niveau*“ in Veranlagungsbestimmungen sind problematisch, weil nicht klar hervorgeht, wann eine Grenze allenfalls noch eingehalten ist bzw. wann sie verletzt wird.

Die Definition der *zulässigen Märkte* weicht von jener des § 20 Abs. 3 InvFG ab. Vor diesem Hintergrund könnte fraglich sein, ob (sämtliche) nach dem InvFG zulässige Märkte auch den Bestimmungen des PKG entsprechen. Es sollte im Interesse eines effizienten Einsatzes von Investmentfonds zur Veranlagung von PK-VRG-Vermögen

eine vereinheitlichte Definition der zulässigen Märkte gefunden werden, die sich an § 20 Abs. 3 InvFG orientiert.

#### Zu § 25 Abs. 1 Z 6 PKG:

Auch hier ist die Terminologie nicht mit jener des § 21 InvFG abgestimmt. Es sollte dabei auch klargestellt werden, dass neben der Absicherung von Kursrisiken auch der Einsatz von Derivativen als Wertpapierersatz und zur Ertragssteigerung grundsätzlich möglich ist. Beim Einsatz von Derivaten als Wertpapierersatz könnte ein weiteres Kriterium das Verbot von Hebeln (ohne Leverage) sein. Der Einsatz von Derivaten zur Ertragssteigerung könnte sich am „Commitment Approach“ - wie nach dem InvFG - orientieren. Weiters ist eine Klarstellung erforderlich, ob allenfalls bzw. inwieweit diese Bestimmung in einem Widerspruch zu der Bestimmung des § 14 Abs. 2 PKG steht.

#### Zu § 25 Abs. 2 PKG:

Nach unserer Ansicht ist die taxative Aufzählung der einzelnen Veranlagungskategorien, in die Pensionskassen grundsätzlich investieren dürfen, zu unbestimmt. In der von der FMA künftig zu erlassenden Verordnung sollte daher im Sinne der Rechtsklarheit eine detaillierte Aussage darüber getroffen werden, welche Arten von Vermögenswerten nun tatsächlich den einzelnen Veranlagungskategorien zuzuordnen sind. Insbesondere der von der Richtlinienterminologie vorgegebene Begriff „Forderungswertpapier“ gemäß § 25 Abs2 Z 3 lässt offen, ob diese VRG-Assetklasse tatsächlich an den steuerlichen Begriff des Forderungswertpapiers im Sinne der §§ 93 ff EStG anknüpft, damit auch alle erdenklichen KEST-pflichtigen strukturierten Produkte, Genussscheine, Indexanleihen und sogar in- und ausländische Investmentfonds mit umfasst sind oder ob diesem Begriff im Anwendungsbereich des PKG eine eigenständige noch näher zu erläuternde Bedeutung zukommt. Insbesondere wäre der Bedeutungsunterschied zur bisher verwendeten Wortfolge „auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird“ klarstellungsbedürftig. Wir treten daher dafür ein, dass der Gesetzgeber den im § 25 Abs2 Z 3 verwendeten, dem Steuerrecht entnommenen Begriff „Forderungswertpapier“ durch den wertpapierrechtlich korrekten Begriff „Schuldverschreibungen“ ersetzt. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ ist in der Literatur, in der Rechtsprechung und in der Praxis hinreichend bestimmt, wogegen laut Erläuterungen und Kommentaren zum EStG 1988, insbesondere zu den §§ 93 ff, dem Begriff „Forderungswertpapiere“ eine nur für das Steuerrecht geltende eigentümliche Bedeutung zukommt.

#### Zu § 25 Abs. 4 PKG:

Diese Bestimmung normiert eine Grenze von 30 % für Vermögenswerte, die auf eine andere Währung lauten. Wir treten dafür ein, dass eine dem derzeit geltenden § 25 Abs7 PKG entsprechende Bestimmung in § 25 Abs4 PKG-Novelle oder in die durch die FMA zu erlassende Verordnung aufgenommen wird, wonach auf ausländische Währungen lautende Veranlagungen, bei denen das Fremdwährungsrisiko durch Kurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird, der Eurokategorie zugerechnet werden dürfen.

§ 25 Abs. 4 sollte folgende Z 2 angefügt werden:

*„Wird bei Veranlagungen in Vermögenswerten gemäß Abs 2 die auf ausländische Währung lauten, durch Kurssicherungsgeschäfte das Währungsrisiko beseitigt, so können diese Veranlagungen den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.“*

Zu § 25 Abs. 5 PKG:

Im Gesetzestext sollte eine Klarstellung dahingehend aufgenommen werden, dass die Bestimmungen betreffend die Rückveranlagung dann nicht zur Anwendung gelangen, wenn eine Kapitalanlagegesellschaft oder eine Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien selbst Kunde einer Pensionskasse sind, da ansonsten die Rückveranlagungsgrenze von 5 % beim Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds oder Immobilieninvestmentfonds dieser Gesellschaften bei strenger Auslegung schlagend werden könnte.

§ 25 Abs. 5 PKG:

*„Die Rückveranlagung bei Arbeitgebern, die Beiträge zu Veranlagungs- und Risikogemeinschaften leisten, sind mit Ausnahme von Veranlagungen in Anteilscheinen von Kapitalanlagefonds sowie von Immobilienfonds, von Veranlagungen in Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes ...“*

Zu § 25 Abs. 7 PKG:

Die Emittentengrenze von 5% und die Unternehmensgruppengrenze von insgesamt 10% sollten sich nicht auf die Veranlagung im Fonds selbst beziehen, da Investmentfonds ohnedies dem Grundsatz der Risikostreuung folgend strengen Veranlagungsbestimmungen unterliegen. Auch betreffend dieser Bestimmung sollte eine Durchrechnungsbefreiung im Bezug auf die zuvor genannten Grenzen für Kapitalanlagefonds normiert werden.

§ 25 Abs. 8 PKG sollte daher um nachstehende lit e ergänzt werden:

*„Für Kapitalanlagefonds ist eine Durchrechnung in Bezug auf Abs 5 und 7 nicht erforderlich.“*

Zu § 25 Abs. 8 PKG:

In § 25 Abs 8 PKG sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass neben Anteilscheinen an Kapitalanlagefonds eine Pensionskasse auch Anteilscheine an Immobilieninvestmentfonds für eine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft erwerben darf.

Des weiteren sollte es einer Kapitalanlagegesellschaft auch ermöglicht werden, für einen Kapitalanlagefonds Vermögenswerte gemäß § 25 Abs. 2 Z 6 („sonstige Vermögenswerte“) zu erwerben, wobei im Gesetzestext selbst normiert werden sollte, dass Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 20a Abs. 1 Z 3 InvFG als „sonstige Vermögenswerte“ im Sinne des § 25 Abs. 2 Z 6 zu qualifizieren sind.

Die in § 25 Abs. 9 und 12 des Gesetzesentwurfes zur Novellierung des PKG erwähnten und im Verordnungsweg zu erlassenden Mindeststandards betreffend das Risikomanagement einer Pensionskasse bzw. die Modalitäten der Risikoberechnung für derivative Finanzinstrumente sollten nicht für Kapitalanlagefonds gelten.

Aufgrund dieser Tatsache sollte im Gesetzestext angemerkt werden, dass Pensionskassen die Risikostandards des PKG auch dann vollständig erfüllen, wenn diese in Anteilen an Kapitalanlagefonds investieren, da das InvFG, aber auch die Derivate-VO gerade in diesem Bereich zwingend detaillierte EU-rechtlich harmonisierte Standards vorsehen.

Zudem sollten auch die noch in Geltung befindlichen Vereinfachungsbestimmungen des PKG in die Novellierung des § 25 PKG mit übernommen werden. Die Anwendung der Vereinfachungen ist bei anteilig erworbenen Kapitalanlagefonds ausgeschlossen. Die Zulassung von Vereinfachungsbestimmungen führt zu keiner inhaltlichen Verletzung der Pensionsfonds-RL.

Aus den oben angeführten Überlegungen wird es notwendig, § 25 Abs8 PKG von seinem Aufbau her in mehrere Unterpunkte zu unterteilen.

§ 25 Abs. 8 lit. a PKG sollte daher wie folgt lauten:

*„Veranlagungen in Anteilscheine von Kapitalanlagefonds sowie von Immobilienfonds gemäß § 1 Abs1 Immobilien-Investmentfondsgesetz, BGBl. I Nr. 80/2003, und von Immobilienfonds, die von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, sind entsprechend der tatsächlichen Gestionierung auf die Veranlagungskategorien gemäß Abs2 Z 1 bis 6 aufzuteilen.“*

§ 25 Abs. 8 lit. b PKG sollte wie folgt lauten:

*„Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 20a Abs1 Z 3 InvFG gelten als sonstige Vermögenswerte im Sinne des Abs2 Z 6.“*

§ 25 Abs. 8 lit. c PKG sollte wie folgt lauten:

*„Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Investmentfondsgesetzes haben ausschließlich Risikomanagementverfahren gemäß § 21 Investmentfondsgesetz sowie den dazu ergangenen Verordnungen zu verwenden. Veranlagt eine Pensionskasse in die genannten Anteilscheine, so gelten insoweit die in Abs9 genannten Mindeststandards für das Risikomanagement sowie die in Abs12 genannten einheitlichen Modalitäten der Risikoberechnung für derivative Finanzinstrumente als erfüllt.“*

§ 25 Abs. 8 lit. d PKG sollte wie folgt lauten:

*„Abweichend von lit. a können folgende Vereinfachungen angewendet werden:*

- 1. Veranlagt ein Kapitalanlagefonds unmittelbar oder mittelbar über anteilig erworbene Kapitalanlagefonds mindestens zur Hälfte in Vermögensgegenstände gemäß Abs2 Z 1bis Z 3 und ist dies in den Fondsbestimmungen verpflichtend vorgeschrieben, so gelten Veranlagungen in Anteilscheinen dieses Kapitalanlagefonds als Veranlagungen gemäß Abs. 2 Z 1 bis Z 3;*
- 2. veranlagt ein Kapitalanlagefonds unmittelbar oder mittelbar über anteilig erworbene Kapitalanlagefonds mindestens zur Hälfte in auf Euro lautenden Vermögensgegenständen und ist dies in den Fondsbestimmungen verpflichtend vorgeschrieben, so gelten Veranlagungen in Anteilscheinen dieses Kapitalanlagefonds als auf Euro lautende Veranlagungen.“*

§ 25 Abs. 8 lit. e PKG sollte wie folgt lauten:

*„Für Kapitalanlagefonds ist eine Durchrechnung in Bezug auf Abs 5 und 7 nicht erforderlich.“*

Zu § 25 Abs. 9 PKG:

Wenn die FMA durch Verordnung Mindeststandards vorschreibt, dann muss die Grenze dort sein, wo es um unternehmerische Entscheidungen der Pensionskassen geht. Es muss auch der Aufwand angesichts der Kostensteigerungen in engen Grenzen gehalten werden.

Zu § 25 Abs. 10 PKG:

Dieser Verordnungsermächtigung stehen die zu Abs. 9 geäußerten Bedenken in gleicher Weise entgegen.

Zu § 25 Abs. 11 PKG:

Diese Bestimmung ist nach unserer Ansicht verfassungswidrig. Die Ermächtigung, die lediglich auf die „Besonderheiten der jeweiligen Pensionskasse“ abstellt, hebt letztendlich nicht nur die allgemeinen Veranlagungsbestimmungen, sondern auch die besonderen, mit Verordnung festgesetzten Veranlagungsbestimmungen aus.

**§ 25 a PKG - Grundsätze der Veranlagungspolitik**

Zu § 25a Abs. 1 PKG:

Die Verordnungsermächtigung der FMA erscheint wie oben angeführt zu weit und inhaltlich nicht ausreichend determiniert. Diese Bestimmung erhöht den administrativen Aufwand von Pensionskassen, ohne dem Anleger eine qualitative Verbesserung in der Transparenz bzw. Eignung seiner Veranlagung zu vermitteln.

Zu 25 a Abs. 4 PKG:

In den Erläuterungen sollte ergänzt werden, dass der Verpflichtung zur „unverzöglichen Übermittlung“ jedenfalls entsprochen wird, wenn die Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik auf der Homepage der Pensionskasse für den jeweiligen Interessenten zugänglich gemacht wird.

**§ 27 PKG - Aufsichtsrat**

Zu § 27 Abs. 6 Z 3, 5, 6 und 7 PKG:

Diese Regelung wird strikt abgelehnt, da in diesen Fällen der Aufsichtsrat tief ins operative Geschäft einer Pensionskasse eingreifen würde, was nach den Grundsätzen des Aktienrechts dem Vorstand überlassen ist.

**Zu § 27 Abs. 6 Z 4 PKG:**

Klargestellt werden sollte, dass Veranlagungen in Immobilienfonds nicht zustimmungsbedürftig sind.

**§ 30 a PKG - Jahresabschluss****Zu 30 a Abs. 2 PKG:**

Die Übermittlung des Jahresabschlusses an die Arbeitgeber, die AWB/LB und die Betriebsräte ist aus unserer Sicht entbehrlich, da dieser im Firmenbuch öffentlich aufliegt; eine weitere Weitergabeverpflichtung ist weder notwendig noch systemkonform; es erscheint ansonsten sinnwidrig, dass einerseits Veröffentlichungspflichten bestehen, dann aber wiederum spezielle Übermittlungsverpflichtungen den Pensionskassen auferlegt werden.

**§ 32 PKG - Interne Revision****Zu § 32 Abs. 3 PKG:**

Eine quartalsweise Berichterstattung wird für unpraktikabel gehalten, da üblicherweise die Revision einmal jährlich die konkreten Revisionshandlungen vornimmt. Es soll daher das Wort „quartalsweise“ entfallen.

**§§ 33b bis 33f PKG - Solvabilitäts- und Sanierungsplan**

Die FMA sollte keine Befugnisse gegenüber Pensionskassen wie Einschränkung oder Untersagung der freien Verfügung über Vermögenswerte haben bzw. diese gemäß § 33b Abs. 8 PKG im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Das verursacht bei den Berechtigten nur Unsicherheit und schädigt den Ruf der betroffenen Pensionskasse. Dadurch wird die Sanierung nur noch schwieriger, wenn nicht sogar unmöglich.

Wie bereits zu § 24a PKG ausgeführt, wird einen Entfall der negativen Schwankungsrückstellung abgelehnt. Es wäre ein Weiterbestand dieses Instrumentes, allenfalls in etwas adaptierter Form, auch richtlinienkonform, da dieses Instrument Teil des versicherungsmathematischen Verfahrens gemäß Art 15 der EU-Richtlinie ist. Jedenfalls aber ist ein Solvabilitäts- und Sanierungsplan für die VRG (und nicht nur für die Aktiengesellschaft) entsprechend Art 16 der RL als zumindest teilweisen Ausgleich zum Entfall der negativen Schwankungsrückstellung vorzusehen.

**Zu § 33 b Abs. 2 PKG:**

Unklar ist, was mit „... kann die FMA die Bereitstellung zusätzlicher Eigenmittel verlangen.“ gemeint ist. Eine Verpflichtung der Aktionäre kann wohl nicht gemeint sein, da es eine solche Verpflichtung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht geben kann.

**Zu § 33 f Abs. 1 Z 3 und Z 6 PKG:**

Klargestellt werden soll, dass nur Geschäftspläne jener VRGs zu übermitteln sind, in denen Pensionskassenzusagen aus dem jeweiligen Mitgliedstaat verwaltet werden. Auch die Verpflichtung in Z 6 kann sich nur auf die jeweils relevanten Wahrnehmungen beziehen, was entsprechend klargestellt werden sollte.

**§ 35 Abs. 2 PKG - Deckelungsbestimmung für FMA Kosten**

Die Höchstgrenze für die Kosten wurde in den letzten beiden Jahren von 0,8vT im Jahr 2002 auf zur Zeit geplante 2,5vT mehr als verdreifacht.

Hervorzuheben ist, dass bereits die 0,8vT mehr als das Doppelte der tatsächlich im Jahr 2001 angefallenen Kosten darstellen. Die vorgeschlagene Kostenerhöhung steht in keiner Relation zu den Tätigkeitsbereichen bzw. besteht die Gefahr, dass die FMA als Behörde ihre Tätigkeitsbereiche auf Kosten der beaufsichtigten Unternehmen weiter ausdehnen wird.

Es ist offensichtlich, dass durch die Implementierung der Richtlinie Mehraufwand auf die Pensionskassenaufsicht zukommen wird. Dieser soll allerdings einerseits durch die verstärkte Einführung des Einreichverfahrens, das auch im Sinne der Wettbewerbsgleichheit mit ausländischen Anbietern notwendig wäre, abgedeckt werden, andererseits sollten die Mehrkosten verursachungsgerecht auf jene Pensionskassen bzw. Einrichtungen umgelegt werden, die grenzüberschreitend im Ausland bzw. in Österreich tätig werden und damit Grund für den Mehraufwand sind.

Weiters soll die Kostenlast für die Pensionskassen reduziert werden, indem die Möglichkeit geschaffen wird, die FMA-Kosten nach § 35 PKG den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften weiterzuerrechnen.

**§ 43 PKG - Bezeichnungsschutz**

Es sollte sichergestellt werden, dass der Schutz der Bezeichnung auch bei grenzüberschreitender Tätigkeit gewährleistet ist, soweit dies europarechtlich möglich ist.

**§ 49 PKG - Übergangsbestimmungen****Zu § 49 Z 14 PKG:**

Statt „vor dem 1. Jänner 2005“ wird „vor dem 1. Jänner 2004“ vorgeschlagen.

**Zu § 49 Z 16 PKG:**

Statt „2005“ wird jeweils „2004“ und anstelle von „2004“ wird jeweils „2003“ vorgeschlagen.

**Zu § 49 Z 17 PKG:**

Eine rückwirkende Änderung von bestehenden Pensionskassenverträgen ist den Pensionskassen nicht zumutbar und auch nicht sinnvoll.

**Artikel 2  
Änderung des Betriebspensionsgesetzes****Zu § 2 Z 1 BPG:**

Klargestellt werden sollte, dass auch Pensionszusagen über sog. Einrichtungen jedenfalls eine Altersversorgung und Hinterbliebenenversorgung zu enthalten haben.

**Zu § 3 Abs. 1 Z 1 und Z 2 BPG:**

Es erscheint nicht notwendig, dass in der arbeitsrechtlichen Vereinbarung die Pensionskasse/die Einrichtung genannt werden muss. Dem Betriebsrat steht es überdies ohnehin frei, die Betriebsvereinbarung mit oder ohne bindender Nennung der Pensionskasse abzuschließen. Das zwingend zu verlangen, wird daher abgelehnt.

*Der letzte Satz in § 3 Abs. 1 Z 2 BPG sollte gestrichen werden, da sich die Informationspflichten bereits aus dem PKG ergeben.*

**Weitere Anliegen****Vorschlag der Sozialpartner für eine umfassende Neuregelung der Bestimmung zum Mindestertrag/zur Mindestertragsrücklage**

Basierend auf Kundenwünschen und den Anliegen der Berechtigten wurde mit den Arbeitnehmervertretern ein Modell einer umfassenden Neugestaltung der Regelungen zum Mindestertrag/Mindestertragsrücklage gemeinsam erarbeitet. Vorgesehen ist, die Mindestertragsrücklage in der Aktiengesellschaft der Pensionskasse in die Sicherheitsmarge der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zu überführen. Im Gegenzug wird die Mindestverzinsung um 1/8 Prozentpunkte p.a. verbessert und in § 2 Abs. 2 PKG klargestellt, dass jede Pensionsleistung, die auf der Basis von Vermögen erbracht wird, das zumindest 5 Jahr in der Pensionskasse verwaltet wurde, der jährlichen Mindestverzinsung unterliegt.

**Sonstige offene Punkte**

Weiters gibt es noch eine Reihe von technischen Anmerkungen, die direkt an das Bundesministerium für Finanzen herangetragen werden.

Darüber hinaus gibt es noch einige Punkte, die im vorliegenden Begutachtungsentwurf nicht behandelt wurden, im Interesse einer „großen“ PKG-Novelle allerdings bei einer Novellierung berücksichtigt werden sollten:

**Zu § 7 Abs. 7 PKG:**

Die Ausnahmebestimmung zur Bildung einer Mindestertragsrücklage gemäß § 7 Abs. 7 PKG für betriebliche Pensionskassen sollte auch für "betriebliche" VRGs in überbetrieblichen Pensionskassen gelten, da es dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz widerspricht, wenn die geltende Ausnahmebestimmung auf VRGs von überbetrieblichen Pensionskassen, in denen der Arbeitgeber auf vertraglicher Basis die Verpflichtung der Pensionskasse aus der Mindestertragsregelung des § 2 PKG ersetzt, nicht gilt. Auch hier wird es sich im Regelfall um "potente Arbeitgeber" (siehe Erläuterungen zu § 7 Abs. 7 PKG) handeln.

**Zu §§ 7 Abs. 3 und 7, 24 a Abs. 7 PKG:**

Die genannten Bestimmungen sollten jedenfalls auch für leistungsorientierte Teile von VRGs gelten (und nicht nur für gesamte VRGs).

**Zu § 24 PKG:**

Es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, innerhalb einer VRG mehrere unterschiedliche rechnungsmäßige Überschüsse, Risikoklassen und Gruppen mit unterschiedlicher Veranlagungsstruktur zu führen.

Die Schwankungsrückstellung sollte nicht nur gesondert nach Arbeitgebern geführt werden, sondern auch nach Pensionskassenzusage - allerdings müsste in diesem Zusammenhang im Rahmen der Begriffsbestimmung die Pensionskassenzusage definiert werden.

Die Zuweisung zur Schwankungsrückstellung sollte weitere Differenzierungskriterien, neben dem Arbeitgeber ermöglichen - wie etwa die bestehende Schwankungsrückstellung, das Alter, etc..

**Zu § 24 a Abs. 5 und 6:**

Der Fehlbetrag aus Rechnungsgrundlagen- oder Zinsumstellungen sollte von der gebildeten Schwankungsrückstellung in Abzug gebracht werden können.

Satz 1 des Abs. 6 sollte ergänzt werden und wie folgt lauten: „Übersteigt ...., so sind 10 vH des übersteigenden Teiles der Schwankungsrückstellung ...“.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und steht für weitere Gespräche zur Verfügung. Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch auf elektronischem Weg an das Parlament übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner  
Generalsekretär-Stv.

